



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0097-23-11
= RSS-E 33/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 665,95 aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Haushalt & Eigenheim“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versichert ist die Wohnung der Antragstellerin in *(anonymisiert)*. Für die Haushaltsversicherung Exklusiv Premium sind die GHEP - Fassung 08/2021 vereinbart, welche auszugsweise lauten:

Artikel 15

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt (...)

Artikel 17

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder bis € 1.500,- Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram. (...)

Artikel 20

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte. (...)

Artikel 21

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. Für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den so genannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Pkt. 1.3. gültig. (...)

Artikel 23

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Pkt. 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;

2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.(...)

Besondere Bedingungen für (anonymisiert) Haushaltsversicherung

Artikel 36

Besondere Bedingungen für Haushaltsversicherungen ohne

Unterversicherung mit Wertanpassung

Neuwertversicherung - Ein totaler Kostenersatz

In Abänderung von Art. 21, Pkt. 1.3 und 1.7 gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der Wiederbeschaffungswert zum Tag des Schadeneintrittes. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 23, Pkt. 1 und Pkt. 2 bleibt vollinhaltlich aufrecht. Als Boden- und Kellerkram gelten all jene Sachen, die nicht mehr verwendet werden und zur Zwischenlagerung im Keller oder am Dachboden gelagert werden. Keinesfalls unter Boden- und Kellerkram fallen Sportgeräte, welche noch verwendet werden.“

Weiters ist die Besondere Bedingung NK04 vereinbart, welche auszugsweise lautet:

„Naturkatastrophen (Fassung 02/2015)

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck gelten an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden bis zu einer Höhe von € 20.000,-, bei Erdbeben jedoch nur bis zu einer Höhe von € 7.400,-, auf „Erstes Risiko“ als mitversichert. (...)“

Am 14.6.2023 kam es infolge eines Starkregens zu einem Kanalrückstau und einer Überflutung des Kellerabteils der Versicherungsnehmerin (Schadennr. (*anonymisiert*)). Vom Gesamtschaden (Neuwert laut Gutachten der (*anonymisiert*) vom 9.7.2023 € 1.781,42, Zeitwert € 673,97) ist lediglich die Höhe der Entschädigung für eine Comicssammlung strittig. Diese war - wie die anderen beschädigten Gegenstände auch - in Plastikboxen gelagert, in die Feuchtigkeit eindringen konnte.

Die Antragsgegnerin rechnete den Schaden mit Schreiben vom 10.7.2023 ab, wobei sie für die Comicssammlung lediglich den Zeitwert laut Gutachten iHv € 166,49 heranzog. Für diese könne gemäß Art 17 der GHEP 08/2021 nur der Zeitwert ersetzt werden.

Der Antragstellervertreter argumentierte in weiterer Folge, dass Schäden infolge Rückstaus auf „Erstes Risiko“ versichert seien und daher der Neuwert zu bezahlen sei. Weiters habe die Schlichtungskommission in einem ähnlich gelagerten Fall (RSS-E 8/19) die Deckung von Schäden an rund 200 Büchern empfohlen, da diese als „sonstiger Boden- und Kellerkram“ anzusehen seien. Im Übrigen seien die Bedingungen in sich widersprüchlich, die daraus entstehenden Unklarheiten seien zu Lasten des Versicherers zu lösen.

Die Antragsgegnerin lehnte weiterhin eine Zahlung über den Zeitwert der Comicssammlung hinaus ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.12.2023, mit welchem der Antragsteller die Zahlung der Neuwertdifferenz der Comicssammlung laut Gutachten iHv € 665,95 forderte.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 11.1.2024 auf die Vorkorrespondenz, insbesondere die Schreiben vom 22.8.2023 und 25.8.2023. Zusammengefasst falle die Comicssammlung nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht in den Katalog der im Kellerabteil versicherten Sachen. Unpräjudiziell habe man diese aber unter den Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ subsumiert. Bei diesem werde jedoch gemäß Art 21 GHEP 08/2021 nur der Zeitwert ersetzt, wenn dieser unter 40% des Neuwertes liege. Es liege auch kein Widerspruch innerhalb der Bedingungen vor, ein genereller Neuwertersatz iSd Art 36 komme nach dessen Wortlaut bei „Boden- und Kellerkram“ nicht in Betracht.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers.

Nach dem Wortlaut des Art 17, Pkt. 2.2 GHEP 08/2021 sind in Kellerabteilen nur „Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder bis € 1.500,- Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram“ versichert. Sowohl der Antragstellervertreter (unter Berufung auf die Empfehlung der Schlichtungskommission RSS-E 8/19) als auch die Antragsgegnerin (diese unpräjudiziell) gehen davon aus, dass die Comicssammlung unter den Begriff des „sonstigen Boden- und Kellerkrams“ zu subsumieren ist.

Art 21 der GHEP 08/2021 enthält Bestimmungen darüber, welcher Versicherungswert der Entschädigung zugrunde zu legen ist. Gemäß Art 21, Pkt. 1.3 wird bei Sachen mit einem Zeitwert unter 40% des Neuwertes nur der Zeitwert ersetzt. Der Antragstellervertreter wendet sich im Schlichtungsantrag nicht gegen die Feststellungen aus dem Sachverständigengutachten hinsichtlich des Zeit- bzw. Neuwertes der Comicssammlung, weshalb davon auszugehen ist, dass der Zeitwert unter 40% des Neuwertes liegt.

Art 21, Pkt. 1.4 GHEP 08/2021 erweitert für „Sachen des täglichen Gebrauchs“ die Deckung auf den Neuwert, nimmt jedoch ausdrücklich den „sonstigen Boden- und Kellerkram“ von dieser Deckungserweiterung aus.

Gleiches gilt für die Deckungserweiterung des Art 36 GHEP 08/2021.

Ebenso kann die Deckungserweiterung für Naturkatastrophen nicht zu einer Deckung der Neuwertspanne für Boden- und Kellerkram führen. Bei der Erstrisikoversicherung verpflichtet sich der Versicherer, einen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme jedenfalls zu ersetzen, ohne dass das allfällige Vorliegen einer Unterversicherung zu prüfen ist. Bei einer Versicherung auf erstes Risiko entschädigt der Versicherer jeden Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme voll (RS0127799).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Versicherungsnehmer dadurch den Neuwert anstatt des Zeitwertes lukrieren könnte. Vielmehr verzichtet der Versicherer bis zur Höhe des „ersten Risikos“ auf den Einwand einer Unterversicherung der versicherten Sache, während über die Erstrisikosumme hinaus der Versicherungsnehmer das Risiko trägt („zweites Risiko“).

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Zahlung der Neuwertspanne erst fällig ist, wenn die Verwendung der gesamten Entschädigung zur Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen gesichert ist. Die Antragstellerin und ihr Vertreter haben dazu kein Vorbringen erstattet.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. April 2024